

KAPITEL 1

Die Volkskammer

1 Die Volkskammer ist das oberste staatliche Artikel 48
Machtorgan der Deutschen Demokratischen Re-
publik. Sie entscheidet in ihren Plenarsitzungen über
die Grundfragen der Staatspolitik.

2 Die Volkskammer ist das einzige verfassungs-
und gesetzgebende Organ in der Deutschen Demo-
kratischen Republik. Niemand kann ihre Rechte
einschränken.

Die Volkskammer verwirklicht in ihrer Tätigkeit
den Grundsatz der Einheit von Beschlußfassung und
Durchführung.

1 Die Volkskammer bestimmt durch Gesetze und Artikel 49
Beschlüsse endgültig und für jedermann verbindlich
die Ziele der Entwicklung der Deutschen Demo-
kratischen Republik.

2 Die Volkskammer legt die Hauptregeln für das
Zusammenwirken der Bürger, Gemeinschaften und
Staatsorgane sowie deren Aufgaben bei der Durch-
führung der staatlichen Pläne der gesellschaftlichen
Entwicklung fest.

3 Die Volkskammer gewährleistet die Verwirk-
lichung ihrer Gesetze und Beschlüsse. Sie bestimmt